



Landesvertretung NRW beim Bund
Foto: Michael Setzpfandt

Fachbereich Justiz der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund

Juni/Juli 2016

Trotz der zwischenzeitlich begonnenen parlamentarischen Sommerpause gibt es von der „Berliner Bühne“ wieder einiges zu berichten:

Bundesrat:

- In seiner **946. Plenarsitzung** am **17. Juni 2016** beschloss der Bundesrat die Einbringung einer Mehrländerinitiative in den Bundestag, bei der auch Nordrhein-Westfalen zu den Mitantragstellern gehörte. **Der Gesetzentwurf zur Änderung Strafgesetzbuches – Effektive Bekämpfung von sog. „Gaffern“ sowie Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen** - sieht zum einen die **Einführung** eines neuen **§ 115 StGB** vor, der die **Behinderung von Rettungsarbeiten durch Schaulustige unter Strafe** stellt. Zum anderen soll der **strafrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts verstorbener Opfern** gegen die Herstellung und Verbreitung **bloßstellender Bildaufnahmen** durch **Erweiterung des § 201 StGB** („Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“) verbessert werden. Hintergrund sind die zunehmenden Fälle, in denen Schaulustige aus reiner Sensationsgier die Rettung von Menschen erschweren und behindern. Solche „Gaffer“ bringen Menschen, die dringend auf Hilfe angewiesen sind, unnötig in Gefahr. Gerade angesichts der zunehmenden Verfügbarkeit sog. Smartphones werden zudem immer häufiger Film- oder Fotoaufnahmen von (Unfall-) Opfern gefertigt, die dann an Zeitungen/Fernsehanstalten weitergegeben oder in sozialen Netzwerken verbreitet werden, einzig und allein, um die eigene Geltungssucht zu befriedigen. Die bisherige Rechtslage hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Denn bisher ist ausschließlich das aktive Behindern durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt gegenüber Rettungskräften gemäß § 113 StGB strafbar. Das bloße Herumstehen und passive Behindern durch „Gaffen“ oder „Herumturnen“ am Unglück- oder Unfallort ist demgegenüber lediglich eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Das Verbreiten von Fotoaufnahmen von Unfallopfern ist zwar schon nachgeltender Rechtslage gemäß § 33 Kunsturhebergesetz strafbar. Allerdings handelt es sich dabei um ein Antragsdelikt. Außerdem wird von dieser Vorschrift das Anfertigen von Fotoaufnahmen nicht erfasst. Auch eine Versuchsstrafbarkeit ist bisher nicht vorgesehen. Die Initiative sieht daher eine Änderung des § 201a StGB dahin vor, dass zukünftig auch Fälle erfasst werden, in denen

Fotografieren von Toten hergestellt werden, zudem ist die Verankerung einer Versuchsstrafbarkeit vorgesehen.

Wann sich der Bundestag mit der Initiative befassen wird, ist derzeit offen.

- In seiner **947. Sitzung am 08. Juli 2016** überwies der **Bundesrat** eine **Mehrländerinitiative, die auf einen Entwurf Nordrhein-Westfalens zurückgeht**, in die Beratungen seiner Ausschüsse. Hintergrund für den **Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Verbot nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr** - ist folgender: Angesichts einer vielerorts zu beobachtenden etablierten „**Raser-Szene**“ und der **zunehmenden Zahl von illegalen Kraftfahrzeugrennen**, bei denen **Unbeteiligte getötet oder schwer verletzt werden**, hat sich das geltende Recht als unzureichend und ohne durchgreifende Abschreckungswirkung erwiesen. Derzeit werden solche Rennen – bei denen (zufällig) kein Mensch zu Schaden kommt – lediglich als eine Form der verbotenen Straßenbenutzung als Ordnungswidrigkeit (Rechtsfolgen: Regelbußgelder i.H.v. 400-500 € und in der Regel einmonatiges Fahrverbot) behandelt. Strafrechtliche Folgen treten eng begrenzten Voraussetzungen nach § 315 c („Gefährdung des Straßenverkehrs“) nur dann ein, wenn tatsächlich eine konkrete Gefahr für Leib- oder Leben eingetreten ist, oder der Nachweis der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) gelingt. **Ziel des Gesetzentwurfs** ist es, **durch Einführung eines neuen Straftatbestandes** (§ 315 d StGB-neu – „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“) **anstelle der bisherigen Bußgeldtatbestände** sowie flankierende Ergänzungen, diese Defizite zu schließen. Nach Abs. 1 der neuen Vorschrift sollen bereits die Veranstaltung oder Teilnahme an Autorennen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sein. Ein Qualifikationstatbestand in Abs. 2 sieht für Teilnehmer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor, wenn durch die Tat ein anderer Mensch stirbt, eine schwere Gesundheitsbeschädigung oder eine große Anzahl von Menschen eine Gesundheitsschädigung erleidet. Außerdem ist ein minder schwerer Fall vorgesehen. Um das Sanktionsinstrumentarium zusätzlich wirksam zu erweitern, soll der neue Grundtatbestand in den Katalog der Delikte, die in der Regel zur **Entziehung der Fahrerlaubnis** führen, aufgenommen werden. Die Heraufstufung zur Straftat zielt auch darauf, die **Einziehung der Kraftfahrzeuge** von Beteiligten zu **ermöglichen**. Hierfür wird eine entsprechende Verweisungsnorm in das Gesetz eingefügt.
Die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates werden den Entwurf unter Federführung des Rechtsausschusses nach der Sommerpause im September 2016 beraten.
- Gleichfalls in seiner 947. Sitzung am 08. Juli 2016 hat der Bundesrat die Mehrländerinitiative **Gesetzentwurf zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität** in die Ausschussberatungen überwiesen. **Ziel des Gesetzentwurfs** ist zum einen eine **Anpassung im Wohnungseigentumsrecht**, damit Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen in ihrem Alltag nicht auf unzumutbare Barrieren in ihren

Wohnhäusern treffen. Die gegenwärtigen Regelungen des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) sind für die Ermöglichung behinderten- und altersgerechten Wohnens hinderlich, wenn damit Änderungen am Gemeinschaftseigentum verbunden sind. Denn nach derzeitiger Rechtslage ist für bauliche Veränderungen am Gemeinschaftseigentum (z.B. durch Einbau eines Treppenlifts/einer Rollstuhlrampe) die Zustimmung sämtlicher Gemeinschaftseigentümer erforderlich, wobei eine gesetzliche Grundlage, diese Zustimmung zu verlangen, fehlt. Zudem kann nach derzeitiger Rechtslage jeder Wohnungseigentümer, der durch eine bauliche Maßnahme nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist, diese durch sein (Einzel-)Votum verhindern, auch wenn die Maßnahme die einzige Möglichkeit ist, Barrierefreiheit zu schaffen. Gleiches gilt, wenn durch bauliche Maßnahmen das äußere Erscheinungsbild der Wohnanlage verändert wird (z.B. durch Anbau eines Außenaufzugs). Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die **Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer entbehrlich** ist, wenn ein **berechtigtes Interesse an der Maßnahme besteht** und diese **nicht die Eigenart der Wohnanlage ändert. Maßnahmen, die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlich sind und zugleich die Eigenart der betreffenden Wohnanlage ändern**, sollen künftig von $\frac{3}{4}$ **der stimmberechtigten Wohnungseigentümer**, die mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile innehaben, beschlossen werden können. Zum anderen bezweckt der Gesetzentwurf, den **Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auch im privaten Raum zu erleichtern**. Denn nach gegenwärtiger Rechtslage sind die Voraussetzungen für den Einbau von Ladestellen auf privaten Kfz-Stellplätzen wegen der damit regelmäßig verbundenen Einwirkung auf Teile des Gemeinschaftseigentums im WEG nicht eindeutig; auch im Mietrecht (BGB) besteht bislang keine Privilegierung des Einbaus entsprechender Einrichtungen. Der Entwurf sieht daher die **Aufnahme einer Vorschrift** in das **WEG** vor, wonach die **Zustimmung** der baulich nicht unerheblich beeinträchtigten **Miteigentümer entbehrlich** ist, wenn die Maßnahme für die Installation einer Ladestation erforderlich ist. Im **Mietrecht** (BGB) soll die **gesetzliche Möglichkeit eröffnet** werden, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die **Zustimmung des Vermieters zu verlangen**.

Die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates werden den Gesetzentwurf unter Federführung des Rechtsausschusses nach der Sommerpause im September 2016 beraten.

- Ferner hat der Bundesrat in seiner 947. Sitzung am 08. Juli eine **Entschließung** in die Ausschussberatungen überwiesen, **die auf eine Initiative Bayerns zurückgeht („Freies Gesicht im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren“)**.

Mit der **Entschließung** wird die **Bundesregierung aufgefordert**, zur Gewährleistung der Identitätsfeststellung und der Wahrheitsforschung **gesetzlich zu regeln**, dass Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen ihr **Gesicht weder ganz noch teilweise verdecken** dürfen. Das geltende Recht ermöglicht Gerichten zwar, die Abnahme verdeckender Elemente im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen anzuordnen; aus **Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit** befürwortet die Entschließung demgegenüber eine eindeutige gesetzliche Regelung, gerade auch zur **Vermeidung**

zeitraubender Auseinandersetzungen und aus Gründen **effizienter Verfahrensführung**. Verfassungsrechtliche Bedenken werden nicht gesehen. Ein **etwaiger Eingriff in die Religionsfreiheit** (Art. 4 GG) sei **durch die verfassungsimmanente Schranke des Rechtsstaatsprinzips** (Art. 20 Abs. 3 GG) gerechtfertigt, das den Gerichten gebietet, den wahren Sachverhalt bestmöglich aufzuklären, wozu alle aussagepsychologischen Erkenntnisquellen (einschl. Mimik und non-verbaler Kommunikation) auszuschöpfen sind.

- Darüber hinaus hat der Bundesrat in seiner 947. Sitzung am 08. Juli 2016 den **Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme - Digitaler Hausfriedensbruch** – in die Beratungen seiner Ausschüsse verwiesen. Der Gesetzentwurf geht auf eine Initiative Hessens zurück und hat folgenden Hintergrund:

Moderne IT-Systeme bieten immer neue Angriffsflächen für kriminelle Aktivitäten (**Cyberangriffe**, sogenannte „Distributed-denial-of-service (DDos)“-Attacken, „Erpressungs-Trojanern“ oder „Krypto-Trojanern“ etc.). Das Strafrecht soll zwar den lückenlosen Schutz des bedeutsamen **Grundrechts auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit und die Integrität informationstechnischer Systeme** sicherstellen; dieser **Schutz** ist bislang jedoch **lückenhaft**. Zur Erreichung eines angemessenen Schutzniveaus soll nun durch Einführung eines neuen § 202e StGB die **unbefugte Benutzung informationstechnischer Systeme unter Strafe gestellt** werden. IT-Systeme sollen ebenso schutzwürdig wie das Hausrecht und wie das ausschließliche Benutzungsrecht an Fahrzeugen werden.

Auch dieses Vorhaben werden die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates unter Federführung des Rechtsausschusses nach der Sommerpause beraten.

Bundestag

- In seiner 183. Sitzung am 07. Juli 2016 hat der Bundestag das **Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung** – in 2. und 3. Lesung beschlossen. Das Gesetz, das ursprünglich auf einen Entwurf der Bundesregierung zurückgeht, hat auf Grundlage der Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses des Bundestages wesentliche Änderungen und Ergänzungen erfahren. Wesentlicher Inhalt ist folgender:

In Zusammenfassung der geltenden §§ 177, 179 StGB wird ein **neuer Tatbestand § 177 StGB („sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung)** eingeführt. Er enthält einen **Grundtatbestand** der sexuellen Handlung „gegen den erkennbaren Willen“ und umfasst **darauf aufbauend verschiedene Qualifikationen** nach dem Grad der Drohung oder der Anwendung von Gewalt. Beim Grundtatbestand kommt es darauf an, dass der **Täter gegen den ausdrücklich oder konkludent** (z.B. durch Weinen) **erklärten Willen** des Opfers handeln muss. Es wird zudem ein **neuer Straftatbestand der „sexuellen Belästigung“ (Grapschen)** mit **§ 184 i**

StGB eingeführt, der als **Antragsdelikt** (Abs. 3) ausgestaltet ist. Abs. 1 lautet: „Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“. Abs. 2 enthält einen **besonders schweren Fall mit Regelbeispiel** der gemeinschaftlichen Begehung (Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren). Zudem wird ein weiterer **neuer Straftatbestand „Straftaten aus Gruppen“** (Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe) eingeführt, wonach die Förderung einer Straftat durch Beteiligung an einer Gruppe (von mind. 3 Personen), die sich von vorneherein zur Begehung von (irgendwelchen) Straftaten verabredet oder spontan zusammengefunden hat, Grundlage der Strafbarkeit sein soll („Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem der Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184 i StGB begangen wird und die Strafbarkeit nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.“) Die Begehung der **Straftat nach §§ 177, 184 i StGB** ist **objektive Bedingung der Strafbarkeit**, auf die sich der Vorsatz nicht zu beziehen braucht. Der Begründung ist zu entnehmen, dass das „Fördern“ der Straftat nicht im Sinne der allgemeinen Regeln über die Teilnahme (**§§ 26, 27, StGB – Anstiftung und Beihilfe**) verstanden werden soll, sondern „umgangssprachlich“. Nicht nur aufgrund der damit verbundenen Unsicherheit bestehen gegen den neuen Straftatbestand erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Außerdem ist ein „**Blankoverweis**“ auf **§ 177 StGB im Ausländerrecht** vorgesehen, so dass eine entsprechende Verurteilung ab mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe einen Ausweisungsgrund bzw. einen Grund für die Aberkennung der Flüchtlingsanerkennung darstellt. Das Gesetz wird am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten (Stand: 22. Juli 2016).

- In seiner 184. Sitzung am 08. Juli 2016 hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung das **Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften** beschlossen.

Ziel des Gesetzesvorhabens, das auf einen Entwurf der Bundesregierung zurückgeht, ist es, angesichts **eines kontinuierlichen Anstiegs der Unterbringungsanordnungen** und nach breiter **öffentlicher Diskussion von Einzelfällen** die Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 63 StGB stärker am verfassungsrechtlichen **Verhältnismäßigkeitsgebot** auszurichten. Dazu werden auf Grundlage der Ergebnisse, die eine interdisziplinäre Bund-Länder-AG erarbeitet hat, und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtsim Wesentlichen folgende **Änderungen** vorgenommen:

1. Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen gem. § 63 StGB
 - in Bezug auf die Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten,
 - durch höhere Anforderungen an das Vorliegen eines wirtschaftlichen Schadens oder
 - das Erfordernis einer erheblichen seelischen und körperlichen Schädigung, die jeweils zu erwarten sein müssen,
2. eine Konkretisierung und Erhöhung der Anforderungen an die

Fortdauer der Unterbringung über sechs bzw. zehn Jahre hinaus nach § 67d Abs. 6 StGB sowie

3. die Verkürzung der Frist für wiederholte externe Begutachtungen von fünf auf drei und ab dem sechsten Jahr der Unterbringung auf zwei Jahre (vgl. § 463 Abs. 4 u. 6 StPO).

Ausdrückliches **Regelungsziel** ist es, einen **Rückgang oder zumindest Stillstand** des ständigen **Anstiegs von Unterbringungsfällen** zu erreichen sowie die durchschnittliche **Dauer einer Unterbringung zu verkürzen**.

Der Bundesrat hatte im 1. Durchgang am 18. Dezember 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und zwei Prüfbitten betreffend die Vermeidung wiederholter/verfrühter gerichtlicher Befassung mit Härtefallentscheidungen und die Schweigepflichtsentbindung der Maßregel-Behandler für Stellungnahmen geäußert.

Die in den Prüfbitten erwogenen Änderungen bewertete die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung als nicht erforderlich; am 28. April 2016 nahm der Bundestag den Gesetzentwurf daraufhin unverändert an. Im 2. Durchgang ließ der Bundesrat das Gesetz sodann in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren.

Es ist **am 14. Juli 2016 verkündet** worden (Bundesgesetzblatt 2016 I, Nr. 34, S. 1610 ff.) und **wird am 01. August 2016 in Kraft treten**.

Veranstaltungen

- „**Deutschland gucken**“ hieß es am **14. Juni 2016** in der NRW-Landesvertretung in Berlin. Das **Düsseldorfer Kom(m)ödchen** lieferte ein mitreißendes und nachdenkliches Gastspiel in der Hauptstadt, bei dem die Auswirkungen eines deutschen Fußballsieges tiefsinnig und teilweise herrlich politisch unkorrekt analysiert wurden. **Daniel Graf, Martin Meier-Bode, Maike Kühl und Heiko Seidel** zogen das Publikum von der ersten Sekunde an in ihren Bann.
- Mehr als 220 Vertreter aus Wirtschaft und Politik nahmen am **16. Juni 2016** am **deutsch-polnischen Wirtschaftskongress** in der NRW-Landesvertretung in Berlin teil, der von der Wirtschaftsabteilung der polnischen Botschaft in Deutschland und dem DIHT ausgerichtet wurde und in diesem Jahr zum zweiten Mal stattfand. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch die Wirtschaftsminister beider Länder, **Siegmar Gabriel und Mateusz Morawiecki**. Neben der engen wirtschaftlichen Verbindung stand auch die Besonderheit des deutsch-polnischen Verhältnisses im Focus, wozu der 25. Jahrestag der Unterzeichnung des deutsch-Polnischen Nachbarschaftsvertrages am 17. Juni Anlass bot. In zwei Podiumsdiskussionen berichteten zudem Unternehmerinnen und Unternehmer aus praktischer Sicht über ihre Erfahrungen mit Investitionen des jeweiligen Nachbarlandes.
- Am **21. Juni 2016** fand das **diesjährige Sommerfest** in der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund in Berlin statt. **Ministerpräsidentin Hannelore Kraft und Vize-Ministerpräsidentin Sylvia Löhrmann** begrüßten **mehr als 1.800 geladene Gäste** an der Hiroshimastraße in Tiergarten. Bei

strahlendem Sonnenschein und angenehmen Temperaturen hatten die Gäste zunächst die Gelegenheit, beim 1:0-Erfolg „der Mannschaft“ gegen Nordirland – das Spiel wurde u.a. auf eine Großleinwand übertragen - mitzufiebern. Thematisch stand in diesem Jahr vor allem der 70. Geburtstag Nordrhein-Westfalens im Focus, insbesondere mit Ausstellungsstücken aus den Bereichen Bergbau, Fußball und Karneval. Neben kühlen Getränken wurden ausschließlich NRW-Spezialitäten gereicht und von den Gästen sehr genossen.

- **Weitere Informationen finden Sie auf**
<http://www.mbem.nrw.de/landesvertretungen/berlin/newsletter.html>